

Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaates Zug

Statuten



Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Zweck.....	3
	Art. 1 Name.....	3
	Art. 2 Zweck	3
II.	Mitgliedschaft.....	3
	Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
	Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
	Art. 5 Mitgliederbeitrag	4
III.	Organe	4
	Art. 6 Organe	4
	Art. 7 Generalversammlung.....	4
	Art. 8 Mitgliederversammlung	5
	Art. 9 Parteileitung.....	5
	Art. 10 Erweiterte Parteileitung.....	5
	Art. 11 Revisionsstelle	6
IV.	Finanzen	6
	Art. 12 Mittelbeschaffung.....	6
	Art. 13 Haftung	7
V.	Weitere Bestimmungen	7
	Art. 14 Amtsdauer.....	7
	Art. 15 Einberufung von Versammlungen.....	7
	Art. 16 Beschlussfassung.....	7
	Art. 17 Vertretung nach Aussen und Unterschriftsberechtigung	7
VI.	Revision der Statuten und Auflösung der Partei.....	8
	Art. 18 Revision der Statuten.....	8
	Art. 19 Auflösung der Partei.....	8
	Art. 20 Inkrafttreten	8

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaates Zug, nachfolgend „SVP Kanton Zug“ genannt, bildet einen Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

¹ Die SVP Kanton Zug bekennt sich zur direktdemokratischen, föderalen und subsidiären Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Die Partei erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert.

² Die Partei vertritt im Übrigen die in den Programmen und Richtlinien festgelegten Grundsätze.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Die SVP Kanton Zug besteht aus Kollektiv- und Einzelmitgliedern.

² Kollektivmitglieder sind die Ortssektionen und die Junge SVP des Kantons Zug. Die Kollektivmitglieder werden durch Eintrittsbeschluss der erweiterten Parteileitung aufgenommen.

³ Die Einzelmitgliedschaft erfolgt durch Aufnahme in ein Kollektivmitglied. Sie steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Das Einzelmitglied wird durch Eintrittsbeschluss des dafür vorgesehenen Organs vom Kollektivmitglied aufgenommen.

⁴ Die Kollektivmitglieder sind verpflichtet, der Kantonalpartei per Ende eines jeden Jahres ein nachgeführtes Mitgliederverzeichnis und die aktuellen Statuten zur Verfügung zu stellen.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

² Der Austritt eines Kollektivmitgliedes kann unter Wahrung einer dreimonatigen Frist durch schriftliche Erklärung auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

³ Handelt ein Kollektivmitglied gegen die Interessen der Partei, so kann es nach vorheriger Anhörung von der erweiterten Parteileitung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit

Zustellung des Entscheides an die Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

⁴ Ausscheidende Kollektivmitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

⁵ Die Kollektivmitglieder regeln und vollziehen den Austritt und den Ausschluss von Einzelmitgliedern.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Die Kollektivmitglieder erheben von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag zu Gunsten der Kantonalpartei, dessen Höhe von der Generalversammlung der SVP Kanton Zug beschlossen wird.

III. Organe

Art. 6 Organe

Die Organe der SVP Kanton Zug sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Parteileitung
- d) die erweiterte Parteileitung
- e) die Revisionsstelle

Art. 7 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der SVP Kanton Zug.

² Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidenten
- b) Wahl der Parteileitung
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Beiträge der Kollektivmitglieder an die SVP Kanton Zug
- f) Entscheide über Statutenänderung
- g) Entscheide über die Auflösung der Partei und die Verwendung des Vermögens

³ Die Generalversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen und wenn ein Fünftel der Mitglieder oder drei Kollektivmitglieder eine Einberufung verlangen.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Nominationen von Regierungsräten, National- und Ständeräten sowie kantonalen Richtern
- b) Beschlussfassung über Listenverbindungen
- c) Genehmigung von Programmen und Richtlinien der SVP Kanton Zug
- d) Parolenfassungen für wichtige eidgenössische und kantonale Abstimmungen, soweit die erweiterte Parteileitung dies nicht übernimmt

Art. 9 Parteileitung

¹ Die Parteileitung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) zwei Vizepräsidenten (Personalunion mit lit. c - f gestattet)
- c) einem Vertreter der Kantonsratsfraktion
- d) dem Leiter Finanzen
- e) dem Leiter Medien und Kampagnen
- f) dem Vertreter der Ortssektionen
- g) dem Leiter der Jungen SVP
- h) weiteren Mitgliedern, denen Spezialfunktionen zukommen können

² Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

³ Der Parteileitung obliegt die operative Führung der SVP Kanton Zug. Sie entscheidet in allen Belangen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere kann der Parteileitung in dringenden Fällen Kompetenzen der erweiterten Parteileitung übernehmen, unter umgehender Mitteilung an diese. Zudem hat die Parteileitung die Geschäfte für die erweiterte Parteileitung vorzubereiten.

⁴ Die Parteileitung kann Hilfskräfte für das Sekretariat und Sachverständige beiziehen sowie Spezialkommissionen einsetzen.

⁵ Die Parteileitung wird durch den Präsidenten einberufen oder wenn ein Fünftel seiner Mitglieder es verlangt.

Art. 10 Erweiterte Parteileitung

¹ Die erweiterte Parteileitung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern der Parteileitung
- b) den Präsidenten aller Kollektivmitglieder
- c) den eidgenössischen Parlamentariern
- d) den Mitgliedern der kantonalen Exekutive

e) einem Vertreter der Richter

² Wenn eine Person mehrere Chargen gemäss lit. a) – e) verkörpert, hat sie gleichwohl nur eine Stimme. Stellvertretung ist nur für Präsidenten der Kollektivmitglieder, die nicht persönlich anwesend sein können, zulässig, nicht aber für andere Mitglieder der erweiterten Parteileitung. Co-Präsiden von Kollektivmitgliedern können zusammen nur eine Stimme ausüben.

³ Die erweiterte Parteileitung hat folgende Kompetenzen:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und der Mitgliederversammlungen
- b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlungen
- c) Wahl der Leiter und Mitglieder der parteiinternen Kommissionen
- d) Wahl der Delegierten in die Instanzen der SVP Schweiz
- e) Kontrolle (mit Weisungsrecht) über die Effizienz in den Kollektivmitgliedern
- f) Aufnahme und Ausschluss von Kollektivmitgliedern
- g) Durchführung der Parteiauflösung

⁴ Die erweiterte Parteileitung wird durch den Präsidenten einberufen. Sie kann auch auf Verlangen der Mehrheit der Parteileitung oder auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder der erweiterten Parteileitung einberufen werden.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft gewählt werden, sofern sie von einem schweizerischen Fachverband anerkannt ist.

IV. Finanzen

Art. 12 Mittelbeschaffung

¹ Die Kantonalpartei beschafft ihre Mittel durch:

- a) Jährliche Beiträge der Kollektivmitglieder
- b) Jährliche Abgaben der Mandatsträger (pro rata temporis geschuldet)
 - eidg. Parlamentarier CHF 2'500
 - Regierungsräte CHF 7'000
 - vom Volk gewählte, kantonale Richter (gemäss Pensum)
 - der ersten Instanz CHF 4'500
 - der zweiten Instanz CHF 5'750

- zusätzlich für Abteilungsvorsitz und Präsidium CHF 500
von der vereinigten Bundesversammlung gewählte,
eidgenössische Richter
- Richter am Bundesgericht CHF 2'500
- Richter am Bundesverwaltungsgericht CHF 1'000
- Richter am Bundesstrafgericht CHF 1'000
- c) Jährliche Beiträge aus der Gönnervereinigung der SVP Kanton
Zug
- d) Ausserordentliche Aktionen

² Die vorgenannten Beträge basieren auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 116,7 Indexpunkten per Ende Oktober 2008 (Ende Mai 1993 = 100). Die Beiträge werden für das Beitragsjahr per Ende des Vorjahres angepasst und sind zahlbar bis Ende Juni.

³ Die erweiterte Parteileitung kann ein Finanzreglement erlassen, um im voraus Beiträge von weiteren kantonalen Amtsträgern für die Dauer einer Legislatur verbindlich zu regeln.

Art. 13 Haftung

Für die Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Jede Haftung der Kollektiv- oder Einzelmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Einberufung von Versammlungen

¹ Die Einladungen zu Versammlungen haben mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Brief oder E-Mail zu erfolgen.

² Die durch die Statuten gewährten Rechte auf Einberufung der Organe sind schriftlich per Brief oder E-Mail zu begründen.

Art. 16 Beschlussfassung

¹ Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

² Bei Wahlen und Abstimmungen kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangen.

Art. 17 Vertretung nach Aussen und Unterschriftsberechtigung

Der Präsident oder in dessen Verhinderung ein Vizepräsident vertritt zusammen mit einem Mitglied der Parteileitung die SVP Kanton Zug nach Aussen und zeichnet in gleicher Weise kollektiv zu zweien.

VI. Revision der Statuten und Auflösung der Partei

Art. 18 Revision der Statuten

Die Revision der Statuten erfolgt durch die Generalversammlung, sofern zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen. Der Wortlaut der Statutenrevision ist in der Einladung bekannt zu geben.

Art. 19 Auflösung der Partei

Die Auflösung der Partei erfolgt durch die Generalversammlung. Anträge auf Auflösung der Partei müssen drei Monate vor der Generalversammlung der erweiterten Parteileitung eingereicht werden und den Kollektivmitgliedern einen Monat vor der Abstimmung mit der Weisung der erweiterten Parteileitung unterbreitet werden. Die Auflösung der Partei kann nur erfolgen, wenn sich drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.

Art. 20 Inkrafttreten

Mit diesen Statuten, die von der Generalversammlung vom 30. April 2025 genehmigt worden sind, sind die Statuten vom 18. Februar 2010 aufgehoben und ersetzt.